

# **Satzung des Vereins ASC Amitié e.V., verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 02.01.2010**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen »ASC Amitié e.V.«. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen. ASC (in französisch "Assossiation Sportive et Culturelle" bedeutet sportlicher und kultureller Verein.) (VR 5065 Amtsgericht Essen)
2. Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, eine gemeinsame Kultur zwischen Deutschen und Ausländern zu entwickeln, für gegenseitige Hilfe, Beratung und Bildung. Des Weiteren soll auch der Sport nicht zu kurz kommen. Ein Schwerpunkt wird auf das Fussballspielen gelegt. Bei all diesen Aktivitäten gilt ein besonderes Augenmerk dem internationalen Austausch und der Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
  - Förderung von persönlichen Begegnungen und internationalem Kulturaustausch
  - Durchführung von Veranstaltungen und Festen
  - Förderung von sportlichen Aktivitäten

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Mitgliedschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied werden können Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität (ordentliche Mitglieder) sowie natürliche und juristische Personen (Fördermitglieder), welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss und nach sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung. Die Mitglieder sind berechtigt, schriftlich ihren Austritt gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereines oder die Schädigung seines Ansehens.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder müssen darüber hinaus an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben aktiv mitwirken.

## **§ 6 Vereinsmittel und Vereinsvermögen**

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden und öffentliche Mittel.
2. Die Vereinsmittel werden grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **7.1. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beruft die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Außerdem ist sie vom Vorstand einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Versammlung wählt die Versammlungsleitung. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

### **7.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern den Vorstand und den Kassierer und beruft diese ab. Sie überprüft ihre Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher die satzungsmäßige Verwendung der Gelder überprüft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge gem. § 4 Abs. 3.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Jahresabschluss vor.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassierer.

### **7.3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
4. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

### **7.4. Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsmacht.

4. Der Vorstand kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung und Liquidation betreibt der vertretungsberechtigte Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung soll sein Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an den Essener Sportbund e.V. zugehen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Essen, 02.01.2010